
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 146c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

4. Veröffentlichung der Daten im InternetElektronischer öffentlicher Zugang (Überschrift geändert)

¹⁾ Der Kanton ~~publiziert~~ **macht** die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs ~~im Internet~~ **elektronisch öffentlich zugänglich**.

²⁾ Es dürfen nur grundstücksbezogene ~~und bis maximal fünf~~ Abfragen ~~pro Tag~~ erfolgen. **Das Auskunftssystem ist vor Serienabfragen zu schützen.** Die Zugriffe werden automatisch protokolliert und die Protokolle während eines Jahres aufbewahrt.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.